



**Statuten
der
Arbeitsgemeinschaft Rütli
(AGR)**

Ausgabe 2018

1 Sitz und Zweck

1.1 Sitz der AGR

Unter dem Namen AGR (Arbeitsgemeinschaft Rüti) besteht mit Sitz in Ostermundigen ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von ZGB, Art. 60ff.

1.2 Zweck

Die AGR will

- Kontakte der Quartierbewohner fördern,
- gemeinsame Einrichtungen allein oder im Auftrag Dritter betreiben bzw. verwalten,

Ferner kann die AGR

- gemeinsame Interessen der Bewohner der Rüti gegenüber Behörden und Vereinen vertreten.

Mit den Ortsvereinen und Behörden wird eine gute Zusammenarbeit angestrebt.

1.3 Tätigkeitsgebiet

Die Aktivitäten des Vereins beschränken sich auf das Quartier der Rüti.

2 Mitgliedschaft

2.1 Eintritt

Mitglied kann jede in Ostermundigen wohnhafte Familie oder Einzelperson (ab 18 Jahren) werden. Bei der Vergabe von Gartenparzellen geniessen Personen mit Wohnsitz auf der Rüti (Terrassenrain und Rütieweg 63-147) Vorrang.

Interessenten für eine Mitgliedschaft melden sich mittels Talon oder via Homepage beim Vorstand an. Dieser nimmt die Interessenten laufend auf.

2.2 Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- freiwilligen Austritt;
- Wegzug,
- Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrags,
- Ausschluss.

Über Ausschlüsse entscheidet die Mitgliederversammlung.

3 Finanzen und Haftung.

3.1 Finanzen

Die AGR wird durch Mitgliederbeiträge und Zuwendungen finanziert.

3.2 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der AGR bzw. einer Sektion haftet nur der entsprechende Vermögensteil. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

4 Organisation des Vereins

4.1 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung (MV),
- der Vorstand (Vst),
- die Kontrollstelle (Rev),
- Sektionen (S),
- Arbeitsgruppen (Agr),
- Beauftragte des Vorstandes (BdVst).

4.2 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung (HV) ist das oberste Organ der AGR. Diese kann gemeinsam mit den jährlichen Sektionsversammlungen durchgeführt werden. Ihr obliegt insbesondere:

die Genehmigung

- des Protokolls der letzten HV ,
- des Berichts des Vorsitzenden der AGR,
- der Jahresrechnung der AGR,
- des Berichts der Kontrollstelle,
- des Budgets der AGR und die Festsetzung des Mitgliederbeitrags;
- sowie der Budgets der Sektionen

die Entlastung der Vereinsorgane;

die Wahl

- des Vorsitzenden der AGR, eventuell der Sektionen
- der übrigen Vorstandsmitglieder der AGR, eventuell der Sektionen
- der Kontrollstelle (Revisoren);

Befinden und Beschiessen über

- Statutenänderungen,
- Bildung und Auflösung von Sektionen,
- die in den Kompetenzbereich der Mitgliederversammlung fallenden übrigen Geschäfte.

4.3 Der Vorstand; Zusammensetzung

Der Vorstand ist das ausführende Organ der AGR und setzt sich zusammen aus dem:

- Vorsitzenden,
- Sekretär (Stv Vorsitz)
- Kassier,
- sowie allenfalls zusätzlichen Beisitzern.

Die Amtszeit des Vorsitzenden ist auf 8 Jahre beschränkt. Mit Ausnahme des Vorsitzenden konstituiert sich der Vorstand selbst.

4.4 Der Vorstand: Aufgaben / Kompetenzen

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:

- die Vertretung des Vereins gegen aussen,
- das Vorbereiten der Geschäfte für die Mitgliederversammlung und das Vollziehen derer Beschlüsse,
- das Verwalten des Vermögens der AGR sowie der Finanzen im Rahmen des von der Mitgliederversammlung genehmigten Budgets,
- das Einsetzen von Arbeitsgruppen und Beauftragten des Vorstandes zum Erledigen bestimmter Aufgaben, insbesondere zur Verwaltung gemeinsamer Einrichtungen,
- das Überwachen der Sektionen, der direktunterstellten Arbeitsgruppen und Beauftragten des Vorstandes.

Für nicht im Budget enthaltene Ausgaben hat der Vorstand eine Finanzkompetenz von Fr. 500.-- im Einzelfall, höchstens Fr. 1000.-- pro Jahr.

Die für den Verein rechtsverbindliche Unterschrift führt der Vorsitzende oder der Kassier gemeinsam mit dem Vorsitzenden, dem Sekretär oder dessen Stellvertreter; in finanziellen Angelegenheiten allein oder gemeinsam mit dem Kassier oder dessen Stellvertreter.

4.5 Die Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus 2 Revisoren. Ihre Amtszeit ist auf 5 Jahre begrenzt. Sie müssen sich jährlich zur Wiederwahl stellen.

Ihnen obliegt es, das Kassen- und Rechnungswesen der AGR zu überprüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten bzw. Antrag zu stellen.

4.6 Die Sektionen

Wo es sinnvoll und zweckmässig ist, können innerhalb der AGR Sektionen gebildet werden, die für einen bestimmten Bereich autonom und verantwortlich sind.

Der Abschnitt 6 dieser Statuten enthält Rahmenstatuten für die Sektionen. Wo nichts besonderes vorgemerkt ist, gelten die Statuten der AGR sinngemäss.

Von den Sektionen genehmigte Statuten und Reglemente sind dem Vorstand der AGR zu unterbreiten, der sie auf ihre Übereinstimmung mit den AGR-Statuten hin prüft. Neue und

grundsätzlich geänderte Statuten sowie Zweifelsfälle werden der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

Die Sektionen liefern dem Vorstand jährlich einen Rechenschaftsbericht ab, der folgende Punkte enthält: Protokolle von Mitglieder- bzw. Hauptversammlungen sofern diese nicht gemeinsam durchgeführt werden, Jahresrechnung, Budget, Bericht der Kontrollstelle.

Für Sektionsgeschäfte sind die Sektionspräsidenten mit beratender Stimme im AGR-Vorstand vertreten.

Die Sektionen haben selbsttragend zu sein.

4.7 Arbeitsgruppen und Beauftragte des Vorstandes

Arbeitsgruppen und Beauftragte des Vorstandes werden bei Bedarf vom Vorstand eingesetzt.

Die Vorsitzenden von Arbeitsgruppen und die Beauftragten nehmen an den Vorstandssitzungen zur Behandlung der sie betreffenden Traktanden mit beratender Stimme teil.

5 Geschäftsordnung

5.1 Vereinsjahr

Kalenderjahr und Vereinsjahr sind identisch.

5.2 Einberufen von Versammlungen

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet bis zum 30. April statt.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand einberufen, wenn es die Geschäfte erfordern oder wenn ein Fünftel der Mitglieder es schriftlich verlangt.

Die Mitglieder erhalten spätestens 14 Tage vor der Versammlung eine schriftliche Einladung. Diese enthält die Traktandenliste, die Jahresrechnung, das Budget und allfällige weitere Unterlagen sowie bei Statutenänderungen den Textentwurf.

Ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig.

5.3 Anträge, Traktanden, Beschlüsse

Anträge von Sektionen, Arbeitsgruppen, Beauftragten des Vorstandes und von Mitgliedern sind vier Wochen vor der Mitgliederversammlung bzw. der Vorstandssitzung schriftlich einzureichen. Für die ordentliche Mitgliederversammlung gilt der 20. Februar als Termin. Fristgerecht eingereichte Anträge müssen traktandiert werden, verspätete bei nächster Gelegenheit.

Über nicht traktandierete Anträge bzw. Geschäfte kann nicht definitiv Beschluss gefasst werden.

5.4 Abstimmungen, Wahlen, Beschlüsse

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten die geheime Abstimmung verlangt.

Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme; die Traktandenliste gilt als Stimmausweis.

Bei Beschlüssen gilt das Einfache Mehr, bei Stimmgleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid. Vorstandsmitglieder haben beim Traktandum „Jahresbericht des Vorsitzenden“ und „Entlastung der Vereinsorgane“ kein Stimmrecht.

Bei Wahlen gilt das relative Mehr, bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

6 Rahmenstatuten der Sektionen

6.1 Grundsätze

Wo nichts besonderes vorgemerkt ist, gelten die entsprechenden Artikel der AGR-Statuten sinngemäss auch für die Sektionen.

6.2 Mitgliedschaft

Jede Sektionsmitgliedschaft setzt die AGR-Mitgliedschaft voraus. Der AGR-Beitrag ist unabhängig von einem allfälligen Sektionsbeitrag zu entrichten.

6.3 Organe der Sektionen

Jede Sektion wählt einen Vorstand, der wenigstens aus einem Vorsitzenden, einem Sekretär und einem Kassier/Mutationsführer besteht.

Jährlich ist spätestens Mitte Februar eine ordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen sofern diese nicht mit der ordentlichen HV der Mitglieder gemeinsam durchgeführt wird, der insbesondere folgende Geschäfte der Sektion obliegen:

- Rechenschaftsbericht des Vorsitzenden;
- Rechnung und Revisorenbericht;
- Budget und Festsetzen des Mitgliedsbeitrages der Sektion;
- Wahlen;
- Änderungen von Sektionsstatuten und -verordnungen (vgl. Art. 4.6);
- Anträge von Mitgliedern.

Die Revisoren der AGR amten gleichermassen als Kontrollorgan für die Sektionskassen.

7 Schlussbestimmungen

7.1 Statutenrevision

Der AGR-Vorstand oder ein Fünftel aller AGR-Mitglieder können die Änderung sowohl der AGR als auch von Sektionsstatuten verlangen.

7.2 Auflösung der AGR

Der AGR-Vorstand oder ein Fünftel aller AGR-Mitglieder. kann die Auflösung der AGR beantragen. Der Entscheid darüber obliegt einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung, wobei es zum Beschluss einer Zweidrittelsmehrheit der Anwesenden bedarf.

Die Mitgliederversammlung entscheidet dann mit einfachem Mehr über die Verwendung des AGR-Vermögens. Über die Verwendung von Sektionsvermögen beschliesst die entsprechende Sektionsversammlung. Dies gilt sinngemäss auch bei Auflösung einer Sektion.

Bei Auflösung der AGR bleibt es den Sektionen vorbehalten, allenfalls eigene Vereine zu gründen.

8 Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom 16.04.2018 genehmigt worden und treten am 17.4.18 in Kraft. Sie ersetzen alle bisherigen Statuten der AGR.

9 Revisionen

An der Hauptversammlung vom 13.4.2015 wurde der 1. Abs. des Art. 4.5 ersetzt und damit die Version der Statuten vom 16.3.2004 zur Version 2015.

An der Hauptversammlung vom 16.4.2018 wurde der Art. 2.1 geändert und damit die Version der Statuten vom 13.4.2015 zur Version 2018.